

Synopsis zur Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU
Einleitung		Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde ... am ... für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:			Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:		Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) , hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) am ... für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:
I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder			I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder				
					Die Mitglieder des Ortsbeirates werden von den Bürgern des Ortsbezirks gleichzeitig mit den Stadtverordneten für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig.		
§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates	(1)	Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Gesamtgemeinde.	§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates	(1)	Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Gesamtstadt.	(1)	Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Gesamtstadt.
	(2)	Gemeindevertretung und Gemeindevorstand hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.		(2)	Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat frühzeitig zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind - die Änderung von Ortsbezirksgrenzen, - die Entwürfe zum Erlass beziehungsweise zur Änderung eines Flächennutzungsplanes, der Festsetzungen für den Ortsbezirk enthält, - Stellungnahmen der Gemeinde in überörtlichen Planungen, die einzelne Ortsbezirke besonders betreffen, - die Entwürfe von Bebauungsplänen, bei denen der Ortsbezirk (auch für Ausgleichsmaßnahmen) betroffen ist, - Standortfragen für öffentliche Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Alten- und Jugendclubs, Spiel- und Sportanlagen, Grün- und Erholungsanlagen), - Investitionsplanungen zu Objekten des Ortsteiles, - Straßenbenennungen, - Vorschläge für die Besetzung des Ortsgerichtes. Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von vier Wochen an den Stadtverordnetenvorsteher (m/w) bzw. an den Bürgermeister (m/w) oder dessen Vertreter (m/w) im Amt zu richten ist. Der Stadtverordnetenvorsteher (m/w) bzw. der Bürgermeister (m/w) kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.	(2)	Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat frühzeitig zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind z.B - die Änderung von Ortsbezirksgrenzen, - die Entwürfe zum Erlass beziehungsweise zur Änderung eines Flächennutzungsplanes, der Festsetzungen für den Ortsbezirk enthält, - Stellungnahmen der Gemeinde in überörtlichen Planungen, die einzelne Ortsbezirke besonders betreffen, - die Entwürfe von Bebauungsplänen, bei denen der Ortsbezirk (auch für Ausgleichsmaßnahmen) betroffen ist, - Standortfragen für öffentliche Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Alten- und Jugendclubs, Spiel- und Sportanlagen, Grün- und Erholungsanlagen), - Investitionsplanungen zu Objekten des Ortsteiles, - Straßenbenennungen, - Vorschläge für die Besetzung des Ortsgerichtes. Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von vier Wochen an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder deren oder dessen Vertreter im Amt zu richten ist. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

Synopsis zur Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU
	(3)	Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, welche die Gemeindevertretung zu wahren hat.		(3)	Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat. Weiterhin wird der Ortsbeirat nicht angehört zu Angelegenheiten, welche in Erfüllung der Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO wahrgenommen werden.	(3)	Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat. Weiterhin wird der Ortsbeirat nicht angehört zu Angelegenheiten, welche in Erfüllung der Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO wahrgenommen werden.
	(4)	Gemeindevertretung und Gemeindevorstand können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.		(4)	Stadtverordnetenversammlung und Magistrat können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.	(4)	Stadtverordnetenversammlung und Magistrat können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.
	(5)	Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.		(5)	Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Der Stadtverordnetenvorsteher (m/w) oder der zuständige Dezernent (m/w) teilt die Entscheidung oder den Sachstand dem Ortsbeirat schriftlich mit. Zu Anfragen und zu Vorschlägen der Ortsbeiräte, für die die Stadtverordnetenversammlung nicht zuständig ist, erteilt der Magistrat dem Ortsbeirat innerhalb von drei Monaten eine Stellungnahme. Diese kann auch beinhalten, dass der Magistrat ablehnt, sich näher mit dem entsprechenden Antrag oder Vorschlag zu befassen. Die Entscheidungen und Stellungnahmen des Magistrats an den Ortsbeirat sind der Niederschrift der Ortsbeiratssitzung beizufügen.	(5)	Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die Stadtstadtvorordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher oder die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent teilt die Entscheidung oder den Sachstand dem Ortsbeirat schriftlich mit.
§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	(1)	Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.	§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	(1)	Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.	(1)	Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
	(2)	Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich oder elektronisch ermahnen. Die Ermahnung ist in der nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.		(2)	Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden (m/w) des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann der Vorsitzende (m/w) sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von dem Vorsitzenden (m/w) zu verlesen.	(2)	Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich oder elektronisch ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

Synopsis zur Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU
	(3)	Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.		(3)	Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden (m/w) vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.	(3)	Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.
§ 3 Treupflicht		Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.	§ 3 Treupflicht		Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter (m/w) handeln.		Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
§ 4 Verschwiegenheitspflicht		Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten .	§ 4 Verschwiegenheitspflicht		Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.		Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten .
§ 5 Ordnungswidrigkeiten		Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates dem Gemeindevorstand an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.	§ 5 Ordnungswidrigkeiten		Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt der Vorsitzende (m/w) des Ortsbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.		Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates dem Magistrat an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.
II. Vorsitz im Ortsbeirat			II. Vorsitz im Ortsbeirat				
§ 6 Einberufen der Sitzungen	(1)	Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf ... festgelegt.	§ 6 Einberufen der Sitzungen	(1)	Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (m/w) sowie einen oder mehrere Stellvertreter (m/w).	(1)	Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter . Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.
	(2)	Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbezirks und hier des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.		(2)	Der Vorsitzende (m/w) des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate, einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat oder der Bürgermeister (m/w) unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbezirks und hier des Ortsbeirates fallen. Der Antragsteller (m/w) hat eigenhändig zu unterzeichnen.	(2)	Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr , einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbezirks und hier des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eigenhändig zu unterzeichnen.
	(3)	Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.		(3)	Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden (m/w) im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.	(3)	Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
	(4)	Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Ge-		(4)	Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Magistrat sowie an den Vorsitzenden (m/w) der Stadtverordnetenversammlung. Darin sind Zeit, Ort und	(4)	Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Magistrat sowie an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenver-

Synopsis zur Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU
		meindevertretung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.			Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden (m/w) eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.		sammlung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
	(5)	Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.		(5)	Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende (m/w) die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende (m/w) muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.	(5)	Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.
	(6)	Die Sitzungen des Ortsbeirates finden in Präsenz statt. Die Mitglieder des Ortsbeirates - mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden - sowie die Mitglieder des Gemeindevorstands können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme in der Einladung vorgesehen ist. Ob eine Sitzung per Bild-Ton-Übertragung erfolgt wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die digitale Sitzungsteilnahme soll einen Tag vor der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates sowie der Verwaltung mitgeteilt werden. Zugeschaltete Mitglieder des Ortsbeirates gelten als anwesend im Sinne von § 82 Abs. 6 HGO i.V.m. § 53 Abs. 1 S. 1 HGO. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Hier haben die zugeschalteten Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können. Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich: 1. in der ersten Sitzung des Ortsbeirates nach der Wahl 2. bei Wahlen nach § 55 HGO 3. bei Beschlussfassungen nach § 82 Abs. 6 HGO i.V.m. § 57 Abs. 2 HGO 4. (...) Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates und die Mitglieder des Ortsbeirates müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen des Ortsbeirates muss		(6)	Anträge sind schriftlich und vom Antragsteller (m/w) unterzeichnet bei dem Vorsitzenden (m/w) oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden (m/w) zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax oder E-Mail im Büro der städtischen Gremien ist ausreichend. Sie müssen jedoch am 8. Kalendertag vor der Sitzung bis spätestens 24 Uhr im Büro der städtischen Gremien eingegangen sein.	(6)	Anträge sind schriftlich von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder im Büro der städtischen Gremien einzureichen. Die Einreichung durch E-Mail im Büro der städtischen Gremien ist ausreichend. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen.

Synopsis zur Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU
		gewährleistet sein, dass per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder des Ortsbeirates auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind. Technisch bedingte Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.					
§ 7 Vorsitz und Stellvertretung	(1)	Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ortsbeirat beschließt.	§ 7 Vorsitz und Stellvertretung	(1)	Der Vorsitzende (m/w) eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so ist der Stellvertreter (m/w) in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ortsbeirat beschließt.	(1)	Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ortsbeirat beschließt.
	(2)	Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 12, 13 aus.		(2)	Der Vorsitzende (m/w) hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 12, 13 aus.	(2)	Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 12, 13 aus.
III. Sitzungen des Ortsbeirates			III. Sitzungen im Ortsbeirat				
§ 8 Öffentlichkeit	(1)	Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Die Öffentlichkeit ist auch gewahrt, wenn die Sitzung mittels Bild-Ton-Übertragung durchgeführt wird. Die oder der Vorsitzende kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.	§ 8 Öffentlichkeit	(1)	Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.	(1)	Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Die oder der Vorsitzende kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
	(2)	Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.		(2)	Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.	(2)	Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
	(3)	Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.		(3)	Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.	(3)	Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.
§ 9 Beschlussfähigkeit	(1)	Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit sind auch die Mitglieder des Ortsbeirates zu berücksichtigen, die an der Sitzung mittels Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.	§ 9 Beschlussfähigkeit	(1)	Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller (m/w) zählt zu den anwesenden Mitgliedern.	(1)	Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

Synopsis zur Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU
	(2)	Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.		(2)	Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.	(2)	Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
	(3)	Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO), so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.		(3)	Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.	(3)	Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO), so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
§ 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen	(1)	Der Gemeindevorstand kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Sofern eine Bild-Ton-Übertragung der Sitzung erfolgt, können die Mitglieder des Gemeindevorstands sowie die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung auch hieran durch Zuschaltung teilnehmen.	§ 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen	(1)	Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für den Vorsitzenden (m/w) der Stadtverordnetenversammlung.	(1)	Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
	(2)	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.		(2)	Der Bürgermeister (m/w) spricht für den Magistrat. Der Bürgermeister (m/w) kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat er (m/w) zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen, und danach kann er (m/w) die eigene Auffassung vertreten.	(2)	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen, und danach kann sie oder er die eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.
	(3)	Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.		(3)	Die Ortsbeiräte können Vertreter (m/w) derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.	(3)	Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen oder Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
	(4)	Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat (oder: der oder dem Kinder- und Jugendbeauftragten) in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der Planungen und Vorhaben, die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Ortsteil berühren, ein Rederecht zu gewähren.		(4)	Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstige Vertreter (m/w) von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.	(4)	Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Jugendrat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der Planungen und Vorhaben, die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Ortsteil berühren ein Rederecht zu gewähren.
	(5)	Der Kinder- und Jugendbeirat (oder: die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte) hat ein Vorschlags- und Antragsrecht bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Ortsteil berühren. Vorschläge oder Anträge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates ein.				(5)	Der Jugendrat hat ein Vorschlags- und Antragsrecht bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Ortsteil berühren. Vorschläge oder Anträge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates ein.
	(6)	Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Seniorenbeirat (oder: der oder dem Seniorenbeauftragten) in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen älterer Menschen im Ortsteil berührt, ein Rederecht zu gewähren.				(6)	Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Senioren-/Seniorenbeirat, in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen älterer Menschen im Ortsteil berührt, ein Rederecht zu gewähren.

Synopsis zur Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU
	(7)	Der Seniorenbeirat (oder: die oder der Seniorenbeauftragte) hat ein Vorschlagsrecht in Angelegenheiten, die die Interessen älterer Menschen im Ortsteil berühren. Vorschläge reicht er (oder: sie oder er) in schriftlicher oder elektronischer Form bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates ein.				(7)	Der Senioren-/Seniorinnenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in Angelegenheiten, die die Interessen älterer Menschen im Ortsteil berühren. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates ein.
	(8)	Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht gewähren.				(8)	Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstige Vertreter (m/w) von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
	(9)	Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.		(5)	Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.	(9)	Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
	(10)	Ist bei der Sitzung des Ortsbeirates eine Bild-Ton-Übertragung möglich, kann in den Fällen des Abs. 3, 4, 6, 8, und 9 eine digitale Zuschaltung erfolgen.					
IV. Gang der Verhandlung			IV. Gang der Verhandlung				
§ 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung	(1)	Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen, - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.	§ 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung	(1)	Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen, - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.	(1)	Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen, - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
	(2)	Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.		(2)	Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.	(2)	Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.
§ 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht	(1)	Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.	§ 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht	(1)	Der Vorsitzende (m/w) handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.	(1)	Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.
	(2)	Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird, - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen oder die Bild-Ton-Übertragung zu unterbrechen, - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt. Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.		(2)	Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des Vorsitzenden (m/w) - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird, - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen, - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.	(2)	Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird, - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen, - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt. Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

Synopsis zur Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU
					Kann sich der Vorsitzende (m/w) kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.		
§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes	(1)	Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.	§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrates	(1)	Der Vorsitzende (m/w) ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redeberechtigte (m/w) erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.	(1)	Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
	(2)	Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.		(2)	Der Vorsitzende (m/w) entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.	(2)	Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
	(3)	Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.		(3)	Der Vorsitzende (m/w) ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.	(3)	Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
	(4)	Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.		(4)	Der Vorsitzende (m/w) kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Der Betroffene (m/w) kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.	(4)	Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.
				(5)	Die vorgenannten Absätze dieses Paragraphen gelten entsprechend auch für den unter § 10 Absatz 5 beschriebenen Personenkreis.	(5)	Die vorgenannten Absätze dieses Paragraphen gelten entsprechend auch für den unter § 10 Absatz 4, 6, 8 und 9 beschriebenen Personenkreis.
V. Niederschrift			V. Niederschrift				
§ 14 Niederschrift	(1)	Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.	§ 14 Niederschrift	(1)	Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.	(1)	Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
	(2)	Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Mitglieder des Ortsbeirates, Gemeindebedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in		(2)	Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden (m/w) sowie von dem Schriftführer (m/w) zu unterzeichnen. Zu Schriftführern (m/w) können nur Mitglieder des Ortsbeirates, städtische Bedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben – oder Bürger	(2)	Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführerinnen oder Schriftführern können nur Mitglieder des Ortsbeirates, städtische Bedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben – oder Bürgerinnen oder Bürger gewählt

Synopse zur Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU
		der Gemeinde haben – oder Bürgerinnen bzw. Bürger gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.			(m/w) gewählt werden. Der Schriftführer (m/w) ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.		werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
	(3)	Den Mitgliedern des Ortsbeirates sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.		(3)	Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Ortsbeirates und den Mitgliedern des Magistrates mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeleitet. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem Vorsitzenden (m/w) des Ortsbeirates und den Mitgliedern des Ortsbeirates zuvor vereinbart wurde.	(3)	Den Mitgliedern des Ortsbeirates sowie den Mitgliedern des Magistrates wird eine Kopie der Niederschrift nach 14 Tagen nach der Sitzung zugeleitet Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen.
	(4)	Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.		(4)	Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift ab dem Tag der Versendung bei der oder dem Vorsitzenden (m/w) des Ortsbeirates schriftlich erheben. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können in der nächstfolgenden Sitzung erhoben werden. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über die Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat.	(4)	Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.
VI. Schlussvorschriften			VI. Schlussvorschriften				
			§ 15 Arbeitsunterlagen	(1)	Jedem Mitglied des Ortsbeirates sind eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung, eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Stadt Friedberg (Hessen), der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie diese Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.		
				(2)	Unterlagen für Beratungspunkte, die auf der Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates stehen, werden dem Ortsvorsteher (m/w) sowie den einzelnen Ortsbeiratsmitgliedern zugestellt.		
§ 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung		Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung entsprechend.	§ 16 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung		Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.		Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.
§ 16 In-Kraft-Treten		Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung ... außer Kraft.	§ 17 16 Inkrafttreten		Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 22.06.2004 außer Kraft.		Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.04.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 19.09.2013 außer Kraft.

Friedberg (Hessen), den

.....
Der Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung